



Geschäftszeichen:
KiJA-2014-85856/8-Rei

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Mag.a Elisabeth Reischl
Tel: 0732/7720-14096
Fax: 214077
E-Mail: kija@ooe.gv.at

Linz, 16.05.2024

zu **Verf-2013-167329/149-Nc**

Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 (Oö. KJHG 2014) geändert wird (Oö. KJHG-Novelle 2024)

Stellungnahme der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf gibt die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ aus kinderrechtlicher Sicht folgende Stellungnahme ab und wird um Berücksichtigung der angeführten Empfehlungen ersucht.

§18 Oö. KJHG 2014 – Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft

Eingangs muss festgehalten werden, dass die aktuelle gesetzliche Grundlage der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft im § 18 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 (Oö. KJHG 2014) in dieser Gesetzesnovelle nicht behandelt wird. Dies liegt daran, dass trotz dringendem Novellierungsbedarf aktuell der Entwurf betreffend das Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz 2024 (Oö. KiJA-Gesetz 2024) in Vorbereitung ist. Dieses Gesetzesvorhaben wird sowohl vom zuständigen politischen Referenten als auch von Seiten der Fachabteilung Kinder- und Jugendhilfe des Landes Oberösterreichs unterstützt. Mit dem Entwurf zum Oö. KiJA-Gesetz 2024 soll der rechtlichen, praktischen und organisatorischen Weiterentwicklung der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft Rechnung getragen werden.

Als wesentliche Punkte des in Vorbereitung befindlichen Gesetzesentwurfes sind anzuführen:

- Weitgehende Übernahme der Bestimmungen des § 18 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 in das Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz 2024.
- Ergänzung der Aufgaben und Befugnisse als „kinderanwaltliche Vertrauensperson“. Dieser Aufgabenbereich geht mit einer internationalen und österreichweiten Entwicklung einher.
- Konkretisierung der Vermittlungsaufgabe bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zielgruppen.
- Ergänzung von Regelungen betreffend Datenverwendung und Kommunikation.

Weitgehende Zustimmung zum Entwurf der Oö. KJHG-Novelle 2024

Viele Aspekte und Überlegungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind als positiv zu bewerten und zu begrüßen, wie besonders der höhere Stellenwert der Prävention, vor allem im frühkindlichen Bereich. Auch die praxisnahe Umsetzung der Datenschutzbestimmungen (§16a Oö. KJHG-Novelle 2024) kann dazu beitragen, dass das Kindeswohl wirklich im Vordergrund steht, was auch Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG-Kinderrechte) und Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) entspricht. Ebenso sind die nunmehr ausdrückliche Erwähnung von jungen Erwachsenen in § 21 Oö. KJHG-Novelle 2024 sowie die demonstrative Aufzählung der Dienste in Abs. 5 positiv zu bewerten. Damit wird deutlich, dass nur solche Dienste für junge Erwachsene in Betracht kommen sollen, die ihnen auch tatsächlich helfen.

Kritische Anmerkungen & Empfehlungen der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft

Zu § 8 Oö. KJHG-Novelle 2024 – Zuständigkeit bei Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug:

Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft steht der geplanten Zuständigkeitserweiterung bei Gefahr im Verzug-Maßnahmen kritisch gegenüber. Es wird befürchtet, dass es in der Praxis zu großen Missverständnissen zwischen den Kinder- und Jugendhilfen der betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden oder Städten mit eigenem Staut und im schlimmsten Fall zu gar keinen das Kindeswohl schützenden Maßnahmen kommen kann. Dies ist unbedingt zu verhindern. Eine enge Abstimmung zwischen den Kinder- und Jugendhilfen ist daher auf jeden Fall zu gewährleisten.

Zu § 13 Abs. 4 Oö. KJHG-Novelle 2024 – Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht:

Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt die Intention, die „kinderanwaltliche Vertrauensperson“ in der demonstrativen Aufzählung in § 13 Abs. 4 Z 4 Oö. KJHG-Novelle 2024 explizit zu erwähnen. Allerdings ist fraglich, welche Aufgaben der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft im Entwurf dieser Norm mit „kinderanwaltliche Vertrauensperson“ gemeint sind. Der Begriff „kinderanwaltliche Vertrauensperson“ umschreibt ein Tätigkeitsfeld, in dem die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft als unabhängige und externe Vertrauensperson Kinder und Jugendliche in voller Erziehung sowie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Einrichtungen zur institutionellen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei persönlichen Anliegen und bei Problemen im sozialen Umfeld unterstützt. Dieser wichtige, in der Praxis gelebte und von den betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gut angenommene Aufgabenbereich der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft soll im neuen Oö. KiJA-Gesetz 2024 nun auch endlich eine gesetzliche Grundlage samt Begriffsbestimmung bekommen.

Die gesetzlichen Aufgabenfelder der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft sind allerdings umfassender als der Tätigkeitsbereich der „kinderanwaltlichen Vertrauensperson“. Deshalb muss sich die Ausnahme der Verschwiegenheitspflicht auf das gesamte Tätigkeitsfeld der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft beziehen. Dies würde auch der bereits gesetzlich festgelegten Unterstützung und Auskunftsgewährung der Behörden und des Dienststellen des Landes, der Gemeinden, Sozialhilfeverbänden, Städte mit eigenem Statut, der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sonstigen mit einem konkreten Fall befassten Stellen gegenüber der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft nach dem aktuell gültigen § 18 Abs. 9 Oö. KJHG 2014 entsprechen.

Es wird daher um folgende Änderung in § 13 Abs. 4 Z 4 Oö. KJHG-Novelle 2024 ersucht:

„gegenüber Personen, die Kinder und Jugendliche betreuen oder unterrichten, wie insbesondere Lehrkräften, psychosozialen Unterstützungskräften, pädagogischen Fach- oder Assistenzkräften, Kindergarten- und Krabbelstubenpädagoginnen und -pädagogen, Hortpädagoginnen und -

pädagogen, Tagesmüttern und -vätern, Angehörigen von Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen, **der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft** sowie Behörden oder leistungserbringenden Stellen, soweit dies im Rahmen der Erbringung von sozialen Diensten, der Gefährdungsabklärung, der Erarbeitung und Durchführung von Hilfeplänen oder Durchführung von Erziehungshilfen, Hilfen für junge Erwachsene, der Ausübung von Pflege und Erziehung oder der rechtlichen Vertretung im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist;“

Kinderrechte gehören besser verankert!

Die Kinderrechte sind Grundsatz und Richtlinie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen!

Die Kinderrechte sind sowohl in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) als auch im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG-Kinderrechte) verankert. Im Rahmen des Tätigkeitsbereiches der Kinder- und Jugendhilfe kommt vor allem dem verfassungsrechtlich normierten Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Beistand des Staates bei Herauslösung aus dem familiären Umfeld (Art. 2 Abs. 2 BVG-Kinderrechte) eine zentrale Bedeutung zu.

Dies sollte sich auch in der Oö. KJHG-Novelle 2024 widerspiegeln.

Zu § 3 Oö. KJHG 2014 – Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe:

In § 3 Oö. KJHG 2014 wird bereits jetzt festgehalten, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu besorgen sind. Hier wird dringend empfohlen, auch im Gesetzestext auf das BVG-Kinderrechte zu verweisen:

„Unter Berücksichtigung der Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, **und des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011**, sind folgende Aufgaben im erforderlichen Ausmaß zu besorgen: [...]“

Zu § 11 Oö. KJHG-Novelle 2024– Personal:

Die Kenntnis über Kinderrechte muss die Basis einer jeden Berufsausbildung sein, deren Absolvent*innen sich für Kinderschutz engagieren. Somit muss dies auch ein wesentlicher Bestandteil in der Eignungsfeststellung des Personals sein oder zumindest als fixe Weiterbildungsmaßnahme „gefordert“ werden.

Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft empfiehlt daher eine diesbezügliche Ergänzung des § 11 Oö. KJHG-Novelle 2024:

- **§ 11 Abs. 5 Oö. KJHG-Novelle 2024:**

„Das Land und die Städte mit eigenem Statut haben für die regelmäßige Fortbildung, **auch hinsichtlich der Kinderrechte**, ihres mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Fachpersonals vorzusorgen. [...]“

- **§ 11 Abs. 6 Oö. KJHG-Novelle 2024:**

„Für die Fortbildung, **auch hinsichtlich der Kinderrechte**, und Supervision des Personals von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben diese vorzusorgen. [...]“

Zu den Erläuterungen zu § 14 Oö. KJGH-Novelle 2024:

Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt es ausdrücklich, dass in den umfangreichen Erläuterungen zu § 14 Oö. KJHG-Novelle 2024 auf die Kinderrechte verwiesen wird. Allerdings wird folgende Konkretisierung vorgeschlagen:

„**Damit werden auch die Rechte auf eigene Meinung und auf Information gewährleistet, welche in Art. 12 und 13 UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Das Recht auf eigene Meinung ist überdies verfassungsrechtlich durch Art. 4 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern abgesichert.**“

Zu § 48 Oö. KJHG Novelle 2024 – Hilfen für junge Erwachsene:

Als absolut positiv zu bewerten ist die Neuregelung, dass jungen Erwachsenen Hilfen gewährt werden können, auch wenn eine Erziehungshilfe am 18. Geburtstag nicht mehr aufrecht ist oder eine Hilfe für junge Erwachsene bereits beendet wurde.

Allerdings ist zu kritisieren, dass es sich hierbei um eine KANN-Bestimmung handelt, dass also nach wie vor kein Rechtsanspruch auf Hilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht. Ein solcher Rechtsanspruch wäre allerdings im Sinne des Kinderschutzes dringend geboten. Solange die im Hilfeplan definierten Ziele noch nicht erreicht wurden bzw. absehbar ist, dass diese auch in näherer Zukunft ohne vollumfassende Unterstützung nicht erreicht werden können, müssen auch junge Erwachsene nach wie vor auf die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe zählen können.

Darüber hinaus empfiehlt die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft eine standardisierte Planung der Beendigung der Maßnahme mindestens 18 Monate bevor junge Erwachsene die Volljährigkeit erreichen. In der Hilfeplanung sollte besonderes Augenmerk auf die Definition der individuellen für eine selbstständige Lebensführung noch erforderlichen Ziele und deren praktische Umsetzung gelegt werden. Eine Beendigung der Maßnahme sollte unabhängig vom Alter der jungen Erwachsenen erst erfolgen, wenn die Ziele erreicht oder diesbezügliche Folgemaßnahmen definiert sind. Unklarheiten bis kurz vor Maßnahmenbeendigung, eine Entlassung in die Obdachlosigkeit oder eine notgedrungene Rückkehr in die Herkunftsfamilie können damit vermieden werden.

Empfehlung zur Ergänzung des § 41 Abs. 2 Oö. KJHG 2014 (Hilfeplanung):

„Der Hilfeplan ist mit dem Ziel der Gewährleistung der angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen **sowie mit dem Ziel der selbstständigen Lebensführung durch die betroffenen jungen Erwachsenen** zu erstellen.“

Zu § 54 Abs. 1 Oö. KJHG-Novelle 2024 – Kostenersatz:

Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt grundsätzlich die Neuregelung des Kostenersatzes mit der Möglichkeit des Unterschreitens des zivilrechtlich bemessenen Unterhalts in § 54 Oö. KJHG-Novelle 2024. Das Kindeswohl muss immer an erster Stelle stehen, auch in finanziellen Angelegenheiten. Deshalb empfiehlt die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft die Möglichkeit des Absehens von der Vorschreibung bzw. Einhebung des Kostenersatzes um das Kriterium des Erfolgs und Fortbestehens einer Unterbringungsmaßnahme zu erweitern. In der Praxis leiden leider viele fremduntergebrachte Kinder unter der finanziellen Belastung ihrer Eltern, sei es, dass die Eltern den Kindern die hohen Kosten der Unterbringung oder eine damit verbundene Exekution bei Besuchskontakten vorwerfen oder die Zustimmung zu einer Unterbringung verweigern oder kurz vor Abschluss der Maßnahme wieder entziehen. Dieses Verhalten der Eltern beeinträchtigt den Erfolg einer Unterbringungsmaßnahme und damit massiv das Kindeswohl. In solchen Fällen wäre es zum Schutz des untergebrachten Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen notwendig, wenn von der Vorschreibung bzw. Einhebung des Kostenersatzes unter denen im Gesetzesentwurf genannten Voraussetzungen ebenfalls abgesehen werden könnte.

Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft empfiehlt folgende Ergänzung des § 54 Abs. 1 letzter Satz Oö. KJHG-Novelle 2024:

„Von der Vorschreibung bzw. Einhebung des Kostenersatzes kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen auch abgesehen werden, wenn der Aufwand dafür in keinem Verhältnis zum

Nutzen steht oder die Vorschreibung bzw. Eintreibung des Kostenersatzes die Chancen einer raschen Rückführung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen **oder den Erfolg und das Fortbestehen einer Unterbringungsmaßnahme** erheblich minimieren würden.“

für die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ

Mag. Christine Winkler-Kirchberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.